

G e b ü h r e n s a t z u n g

über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Gemeinde Altenberge in der Fassung der EURO-Anpassungssatzung vom 18.12.2001 - in Kraft getreten am 01.01.2002 -

Auf Grund der §§ 4 (1) und 28 (1) Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020/2023) und der danach ergangenen Änderungen, des § 68 (1) der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBL. I S. 871) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) in der jetzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 14.06.1976 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzer öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Altenberge zum Feilbieten von Waren, sowie zum Anbieten von Lieferungen und gewerblichen Leistungen aller Art aus Anlass von Märkten oder anderen Veranstaltungen wird ein Marktstandsgeld nach folgenden Sätzen erhoben:

a) Wochenmarkt

Marktstandsgeld auf den Wochenmärkten für Verkaufsstände aller Art und Waren ohne Unterschied zwischen geschlossenen oder offenen Ständen und ohne Rücksicht darauf, ob das Feilbieten in Buden, von Wagen, Tischen, Karren, von der Erde aus oder sonst wie erfolgt, für jeden angefangenen qm Fläche 0,60 EURO.

b) Jahrmarkt (Kirmes)

Das Marktstandsgeld für Geschäfte jeder Art beträgt für jeden angefangenen qm der in Anspruch genommenen Fläche und für jeden angefangenen Tag der Benutzung 0,20 EURO, mindestens jedoch 2,00 EURO täglich.

§ 2

Berechnung des Marktstandsgeldes nach der Bodenfläche

Die Berechnung des Standgeldes erfolgt auf Grund der gemessenen Bodenfläche, die unter dem Stand oder Betrieb liegt. Bei Karussells oder anderen Rundfahrgeschäften wird als Front- und Tiefenlänge der Durchmesser gerechnet.

3.5

§ 3

Hinterlegung einer Sicherheit

Die Gemeinde Altenberge ist berechtigt, zur Sicherung eines evtl. Schadenersatzes von den Unternehmern die Hinterlegung einer angemessenen Geldleistung zu verlangen, wenn eine Beschädigung von Straßen und Plätzen, die der Abhaltung der in dieser Gebührensatzung genannten Veranstaltungen dienen, zu befürchten ist.

§ 4

Zahlungspflichtiger und Fälligkeit des Marktstandsgeldes

- (1) Zahlungspflichtiger ist der Standplatzinhaber.
- (2) Das Marktstandsgeld wird mit der Zuweisung des Standplatzes fällig. Eines schriftlichen Heranziehungsbescheides bedarf es nicht.
- (3) Eine Rückerstattung des Marktstandsgeldes nach Zuweisung des Standplatzes bei Nichtaufbau oder bei vorzeitiger Räumung des zugewiesenen Platzes findet nicht statt.

§ 5

Vereinbarung mit dem Zahlungspflichtigen in besonderen Fällen

Der Gemeindedirektor kann in besonderen Fällen mit dem Zahlungspflichtigen Vereinbarungen über das zu entrichtende Marktstandsgeld (z.B. über die Berechnung, Fälligkeit, Erhebung, Pauschalierung usw.) unter der Voraussetzung treffen, dass eine wesentliche Abweichung von dieser Gebührensatzung nicht erfolgt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Altenberge in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Platzgebühren aus Anlass von Märkten und sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde Altenberge vom 16. April 1974 (Amtsblatt der Gemeinde Altenberge Nr. 9/1974) außer Kraft.